

N. 6. ad An. 40.

Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böh-
men &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen &c. &c.

Durch die Münzpatente vom 15^{ten} September 1755, 29^{ten}
September 1756, 17^{ten} August 1763, 23^{ten} May 1771, und
13^{ten} Hornung 1779 ist verordnet worden: daß den im Umlaufe
stehenden Goldmünzen, jedem Stücke ohne Unterschied, ein Gran
Callo (oder Abgang) zu gut kommen, folglich jedes Goldstück,
wenn bei einem auf der Seite des gewogenen Stückes ange-
hängten Dukatengrane das Gewicht nicht vorschlägt, mithin
wenigstens insofern, in allen Zahlungen für vollwichtig ange-
nommen werden soll.

Un=

1786

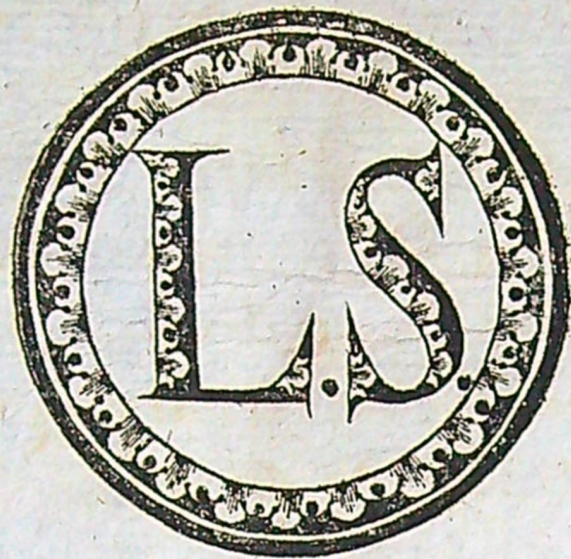
Ungeachtet nun durch die letzte Verordnung vom 12^{ten} Jänner 1786 in diesem Punkte keine Abänderung gemacht worden, so sind dennoch häufige Beschwerden an Uns gebracht worden, daß man die, einen ganzen Gran nicht fallirenden Goldmünzen entweder in den Zahlungen anzunehmen, verweigert, oder mit einem willkürlichen Abzuge an sich zu bringen trachtet.

Dieser Unordnung, und den daraus entstehenden Irrungen Einhalt zu thun, erneuern und bestätigen Wir ausdrücklich die an dem Eingange angeführten Münzpatente, und verordnen hiemit: daß die nach dem Patente vom 12^{ten} Jänner 1786 in unsern Staaten gangbaren Goldmünzen, wenn in der Abwägung mit einem dem Stücke angehängten Dukatengrane das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insofern, so wohl bei unsern sämtlichen Aercarial und andern öffentlichen Kassen, als in Privatzahlungen und dem allgemeinen Handel, unverweigert als vollwichtig, und ohne einigen Abzug angenommen werden sollen.

Derjenige, welcher sich begeben lassen würde, dieser Verordnung entgegen zu handeln, soll für jeden Fall ohne Rücksicht um den gesetzmäßig bestimmten Werth des nicht angenommenen Stückes bestraft, die Halbscheid des Strafbeitrags aber jedesmal dem Anzeiger zur Belohnung verabsolget werden.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den
18^{ten} Tag des Monats Jänner im siebenzehnhundert sieben und
achtzigsten, unserer Reiche, der römischen im drey und zwanzig-
sten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{er}. & A. A. pr^{imus}. Canc^{ellarius}.

Johann Rudolph Graf Chotel.

Ad Mandatum Sac. Cæs^{aris}.
Regiæ. Majestatis proprium,
Joseph Vinzenz von Scharff.

Verordnen in unserm Namen und
des Reichs Rathe, das wir
den Reichs Rathe, die wir
den Reichs Rathe, die wir

Gold



Josephus...
...

...

Ab Mandatum Sac. Cae.
Regis. Majestatis propriae
Josephus...